

Förderung von Online-Lernphasen im Corona-Jahr 2021 über die Richtlinie 9 – Bildungslehrgänge

1. Honorare
 - Referentenhonorare bleiben weiter förderfähig und werden in Höhe der Honorarordnung gezahlt
2. Lehrgangsführung (+ Mehraufwand)
 - Berechnungen pro Tag sind nicht möglich, da in Online-Phasen Präsenzinhalte über mehrere Wochen aufgeteilt und bearbeitet werden.
 - Es muss im Verhältnis zur Anzahl der Lehreinheiten bewertet werden, nicht zur Anzahl der Tage.
 - 8 Lehreinheiten (LE) entsprechen einem Tag.
 - Lehrgänge mit weniger LE wird eine Lehrgangsführungspauschale zugesprochen.
 - Neu: Bei erstmaliger Durchführung von Online-Phasen wird ein Mehraufwand anerkannt: ab 25-55 Lehreinheiten **ein** zusätzlicher Tag
ab 56 Lehreinheiten **zwei** zusätzliche Tage
3. Erstellung von Onlinelernphasen
 - Erstellung und Entwicklung von Onlineaufgaben sind neu und umfangreicher, insbesondere gilt es die Nutzerrechte zu klären (z.B. Ppt gehören der Lehrkraft, wenn nicht vom Verband eine vorgegeben wird).
 - Neu: Zur Erstellung von Onlinelernphasen werden 20 € bzw. 23 € pro Lehreinheit gezahlt, max. 1000 € pro Kurs. Dabei sind die Nutzerrechte über die Honorarvereinbarung unbedingt zu klären!
4. Lernsoftware
 - Sachausgaben werden mit 2 € pro Person gefördert und bleiben bestehen.
 - Übernachtungs- und Verpflegungskosten, Reisekosten oder Raummieten werden in Onlinephasen nicht abgerufen.
 - Neu: max. 50 € werden pro Person (Teilnehmer, Referent, Lehrgangsführung) für eine Lernsoftware gefördert.
 - Gern können Sie unseren online SportCampus Nord nutzen. Melden sie sich bei Bedarf!